



Satzung des Schwarzwaldvereins Ortsverein Waldshut – Tiengen e.V.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird in den folgenden Ausführungen jeweils nur die männliche Form verwendet; es sind aber Personen jeglichen Geschlechts gemeint, sofern keine andere Regelung festgelegt wird.

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Der Ortsverein des Schwarzwaldvereins ist in das Vereinsregister mit dem Namen „Schwarzwaldverein Waldshut-Tiengen e.V.“ beim Amtsgericht Freiburg unter VR 6200098 eingetragen. Sitz des Vereins ist Waldshut-Tiengen.
2. Der Ortsverein gehört dem Schwarzwaldverein e.V. - Hauptverein in Freiburg als selbständiges Mitglied gemäß der Satzung des Hauptvereins an. Die Satzung des Hauptvereins (Amtsgericht Freiburg, VR 452) vom 29.06.2019 ist ergänzend für den Ortsverein verbindlich.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Mit seiner Tätigkeit verfolgt der Ortsverein ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke nach § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung“.

Zweck des Ortsvereins ist

- a) die Förderung des Wanderns und weiterer natur- und umweltverträglicher Sportarten;
- b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze des Landes Baden-Württemberg;

- c) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie der Familie;
- d) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- e) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
- f) die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde;
- g) die Förderung der Bildung.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a) die Durchführung von Wanderungen und Radwanderungen, andere moderne Formen sportlicher Betätigungen sowie Gymnastik und Laufen, bei denen auch Wissen über die Vereinszwecke vermittelt wird;
- b) das Anlegen, Markieren und Unterhalten von Wanderwegen;
- c) die Einrichtung, Pflege und der Besuch von Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie Schulung von Erwachsenen und Kindern;
- d) die Information über Geschichte und Baulichkeiten der Heimat, Beteiligung an örtlichen Aktionen, Durchführung eigener Nachforschungen;
- e) die Übernahme von Patenschaften für örtliche Denkmäler, Feldkreuze usw.;
- f) Angebote zur Freizeitgestaltung für Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren;
- g) die Durchführung von Seniorenwandern und Seniorentreffen;
- h) Veranstaltung von grenzüberschreitenden Aktivitäten im Bereich des Wanderns, der Heimatpflege und des Naturschutzes.

3. Der Ortsverein dient den Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion; er ist politisch nicht gebunden.

4. Mit gleichgerichteten ausländischen Vereinigungen und deren Mitgliedern pflegt der Ortsverein im Geist der Völkerverständigung Kontakte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Ortsverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmässige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Für eine Tätigkeit im Auftrag des Vereins besteht Anspruch auf eine Auslagenerstattung gemäß der jeweiligen Reisekostenregelung des Hauptvereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung beschließt, dass der Vorstand abweichend von Satz 1, aktiven Mitgliedern und Mitgliedern des Vorstandes, die in besonderer Weise und über das übliche Maß hinaus, regelmäßig bei den satzungsmässigen, gemeinnützigen und ideellen Aufgaben des Vereins mitarbeiten, eine Ehrenamtschale im Rahmen des § 3 Nr. 26a des EStG bis zur Höhe des gesetzlich festgelegten Höchstsatzes vergüten kann. Diese Vergütung unterliegt der Aufzeichnungspflicht und ist nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei.
4. Das Amt des Vereinsvorstandes wird ehrenamtlich ausgeübt.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Ortsvereins können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Organisationen sein. Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
2. Alle Mitglieder eines Ortsvereins sind zugleich mittelbare Mitglieder des Hauptvereins ohne Stimmrecht und direkte Beitragspflicht gegenüber dem Hauptverein.
3. Eine Mitgliedschaft ist als Einzelmitglied möglich. Ehepaare, Lebenspartner und Eltern mit ihren Kindern bis zum 25. Lebensjahr können in Familienmitgliedschaft beitreten und zahlen den Familienbeitrag.
4. Die Mitglieder eines Ortsvereins sind zur Teilnahme an Veranstaltungen des Hauptvereins und der anderen Ortsvereine sowie zur Nutzung deren Einrichtungen und Vergünstigungen berechtigt.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus

- a) dem Beitragsanteil für den Ortsverein, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung des Ortsvereins beschlossen wird und
- b) mindestens dem jeweils gültigen Beitragsanteil für den Hauptverein, dessen Höhe von den Delegierten der Ortsvereine in der Hauptversammlung des Hauptvereins beschlossen wird. Bei einer Erhöhung dieses Beitrags erhöht sich der insgesamt zu zahlende Beitrag um diesen Erhöhungsbeitrag.

Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind beitragsfrei.

§ 6 (Vereinsorgane)

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 7 (Vertretervorstand)

1. Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 250,-- € die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich ist.
2. (Engerer Vorstand) Zum engeren Vorstand gehören ausserdem der Kassier und der Schriftführer.

§ 8 (Zuständigkeit des Vorstands)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen wird.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats
- c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9 (Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes)

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen, digitalen und fernmündlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Bei fernmündlichem Beschluss soll vom Vorsitzenden ein Protokoll gefertigt werden.

§ 10 (Verwaltungsrat)

1. Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstands gemäß § 9 Ziffer 1 und 2 sowie den gewählten Fachwarten. Diese werden in gleicher Weise wie Vorstandsmitglieder gewählt. In den Verwaltungsrat können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Die Hauptversammlung kann auch entsprechende Vertreter wählen.
2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt § 10 der Satzung entsprechend.

§ 11 (Zuständigkeit des Verwaltungsrats)

- . Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:
 - Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 250 €
 - Beschlussfassung über die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern

Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.

§ 12 (Wahl und Amtsdauer des Vorstandes)

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten Monaten des Geschäftsjahres durch einen der Vorsitzenden einberufen. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung wird durch Aushang in den Vereinskästen in Waldshut und Tiengen mindestens zwei Wochen vor dem Termin bekannt gegeben. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn sie dem Vorstand aus dringenden Gründen erforderlich erscheint oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstandes,
 - b) soweit erforderlich Wahl von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern,
 - c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen gem. § 15 Abs. 3,
 - e) Beratung und Beschluss von Berufungsanträgen gem. § 17 Abs. 3,

- f) Beschluss über Fusion, Verschmelzung oder Auflösung des Ortsvereins.
 - g) Beschluß über die Höhe des Mitgliedsbeitrags für den Ortsverein.
4. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Rechnungsführung

1. Die Rechnung hat eine geordnete schriftliche Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben zu enthalten. Diese sind zu belegen. Ausgaben bedürfen der Zustimmung und Anweisung des 1. oder 2. Vorsitzenden.
2. Auf Verlangen berichtet der Kassier dem Vorstand über Ab- und Zugang des Vermögens. Der Kassier berichtet der Mitgliederversammlung durch einen von ihm zu fertigenden Kassenbericht.
3. Zur Prüfung der Jahresabrechnung werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer für die Dauer der Amtszeit des Vorstands gewählt. Diese prüfen zum Ende des Geschäftsjahres die Rechnungsführung und fertigen für die Mitgliederversammlung einen Prüfbericht an.

§ 15 Rechte der Mitglieder

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt und wählbar sind alle erschienenen Mitglieder, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei allen Abstimmungen, die nach dieser Satzung vorzunehmen sind, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht die Wahl- oder Abstimmungsberechtigten geheime Stimmabgabe beschließen. Eine Beschlussfassung hierüber kann jeder Wahl- oder Abstimmungsberechtigte beantragen.
3. Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 16 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende

1. Mitglieder des Ortsvereins, die sich im Sinne der Bestrebungen des Schwarzwaldvereins besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Ortsvereinsvorstandes zu Ehrenmitgliedern des Ortsvereins ernannt werden. Die Ernennung erfolgt in der Regel in der Mitgliederversammlung.
2. Der Ortsverein kann durch Beschluss des Vorstandes einen der Vorsitzenden für seine besonderen, langjährigen Verdienste zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Ernennung erfolgt im Rahmen einer Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende bleiben ordentliche Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung an den Ortsverein, nicht aber gegenüber dem Hauptverein, befreit werden.

§ 17 Austritt und Ausschluss

1. Ein Mitglied kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss schriftlich bis zum 30. November beim Vorstand des Ortsvereins vorliegen.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur bis zum 30.11. zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Verwaltungsrats über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Verwaltungsrat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Verwaltungsrats ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den

Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Verwaltungsrat einzulegen.

5. Vor der Entscheidung über die Berufung muss das Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung haben.

§ 18 Fusion und Verschmelzung

1. Der Ortsverein kann mit einem anderen steuerbegünstigten Ortsverein fusionieren oder verschmelzen. Voraussetzung dafür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Bei Fusion sind die einschlägigen Vorgaben des BGB, bei Verschmelzung die des UmwG zu beachten.

§ 19 Auflösung

1. Der Ortsverein kann sich auf Schluss eines Kalenderjahres nur auflösen, wenn eine eigens für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, mit Dreiviertel-Mehrheit die Auflösung beschließt. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Sollte in der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung wefhlender Teilnehmer eine Auflösung nicht möglich sein, ist innerhalb der nächsten sechs Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung des Ortsvereins kann dann mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Auch diese Versammlung ist dem Präsidenten des Hauptvereins vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsvereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Datenschutz

Der Datenschutz richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

Unterschriften: